

Statuten

des Vereins „Churer Musikfreunde“

	Art. 1
Name, Sitz	Unter der Bezeichnung „Churer Musikfreunde“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Chur. Er ist eine kulturelle, politisch und konfessionell neutrale Institution.
	Art. 2
Gleichstellung	Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.
	Art. 3
Zweck	Der Verein bildet ein Kammerorchester und erarbeitet geeignete Werke der Musikkultur verschiedener Epochen. Er bringt diese insbesondere in sozialen Einrichtungen wie Heimen zur Aufführung; diese Darbietungen sind unentgeltlich.
	Art. 4
Mitgliedschaft	Mitglieder des Vereins sind Personen, welche ein für die Orchesterzusammensetzung geeignetes Musikinstrument spielen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhören des Dirigenten.
	Art. 5
Organisation	Die Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung 2. Der Vorstand 3. Die Kontrollstelle
	Art. 6
Mitgliederversammlung	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Versammlung. Für alle Beschlüsse gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Art. 15 und 16 dieser Statuten bleiben vorbehalten. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Ein Fünftel

der Mitglieder kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Aufgaben	Art. 7 Die Mitgliederversammlung behandelt namentlich folgende Geschäfte: 1. Wahl des Vorstandes 2. Wahl der Kontrollstelle 3. Wahl des Dirigenten und Festsetzung seiner Entschädigung 4. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes 5. Festsetzung der Mitgliederbeitrages auf Grund des Voranschlages 6. Revision der Statuten 7. Auflösung des Vereins.
Vorstand	Art. 8 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Aufgaben	Art. 9 Dem Vorstand liegt namentlich ob: 1. Leitung der Geschäfte des Vereins 2. Vertretung des Vereins nach aussen 3. Ausarbeitung des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit dem Dirigenten. Er kann einzelne Aufgaben auch an andere Mitglieder übertragen.
Kontrollstelle	Art. 10 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern.
Aufgabe	Art. 11 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt ihr Antrag.
Rechnungsjahr	Art. 12 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Finanzen	Art. 13 Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus:

1. Den Mitgliederbeiträgen
2. Allfälligen Beiträgen der Öffentlichkeit und Privater.

Art. 14

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15

Statutenrevision Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 16

Auflösung Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung.

Art. 17

Subsidiäres Recht Im übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 23. August 2006 in Chur.

Der Präsident:

K. Rüedi

Der Aktuar:

C. Caviezel